



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 14. Dezember 1963

Teil II Nr. 103

Tag

Inhalt

Seite

31. 10. 63 Erste Durchführungsbestimmung zur Energiewirtschaftsverordnung. — Energetiker und Energiebeauftragte — 817

Erste Durchführungsbestimmung zur Energiewirtschaftsverordnung.

— Energetiker und Energiebeauftragte —

Vom 31. Oktober 1963

Auf Grund des § 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

Zu §§ 6, 7 und 20 der Verordnung:

§ 1

(1) Hauptaufgaben der Fachgebiete Energetik, der Energetiker und Energiebeauftragten in den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, den Ministerien, der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie in den übrigen zentralen Staatsorganen sind die Sicherung optimaler energetischer Wirkungsgrade bei Erzeugungs-, Fortleitungs- und Anwendungsprozessen für alle Energieträger und die Gewährleistung des volkswirtschaftlich richtigen Energieeinsatzes. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

1. Einflußnahme auf die Entwicklung, Rekonstruktion und Erweiterung von Anlagen zur Energieumwandlung, -fortleitung und -anwendung einschließlich der Mitwirkung bei der Planung der perspektivischen Entwicklung dieser Anlagen, insbesondere der Anlagen des Elektroenergieprogramms;
2. Mitwirkung bei der Aufstellung des Energieplanes und Kontrolle der Erfüllung sowie Erteilung, Kontrolle und Auswertung der Energiekontingente für den Bereich;
3. Einflußnahme auf den technischen Stand der Erzeugnisse zur Sicherung optimaler energetischer Wirkungsgrade;
4. Einflußnahme auf die Ermittlung technisch und ökonomisch begründeter energiewirtschaftlicher Kennziffern sowie ständige Kontrolle und Auswertung mit dem Ziel der Anwendung von Bestwerten;

5. Einflußnahme auf die Reparatur der Energiehauptausrüstungen in Abstimmung mit den Dispatcherorganisationen für die Elektroenergieversorgung und Gasversorgung;
6. Lenkung der operativen energiewirtschaftlichen Maßnahmen für alle Energieträger zur Sicherung der Energieversorgung für die Produktionsaufgaben bei den nachgeordneten Organen und Betrieben;
7. Nachweis des ökonomischen Nutzens der energiewirtschaftlichen Arbeit in ihrem Bereich und Rechenschaftslegung gegenüber dem Leiter des zentralen Organs;
8. fachliche Anleitung und Qualifizierung der Energetiker und Energiebeauftragten in den nachgeordneten Organen und unmittelbar unterstellten Betrieben.

(2) Die Fachgebiete Energetik sowie die Energetiker und Energiebeauftragten haben zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben die Einbeziehung energiewirtschaftlicher Belange in den sozialistischen Massenwettbewerb sowie die Mitarbeit der Neuerer und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu sichern.

§ 2

(1) In den WB und den Reichsbahndirektionen sind entsprechend dem Umfang der energiewirtschaftlichen Aufgaben Fachgebiete Energetik zu bilden bzw. Energetiker einzusetzen. In sonstigen zentralen Wirtschaftsorganen sind Energiebeauftragte einzusetzen.

(2) Hauptaufgaben der Fachgebiete Energetik, der Energetiker und Energiebeauftragten sind die qualitäts- und mengengerechte Deckung des Energiebedarfs für die Durchführung der Produktionsaufgaben und die ständige Senkung des spezifischen Energieverbrauchs in den nachgeordneten Betrieben. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

1. Einflußnahme auf die Entwicklung, Rekonstruktion und Erweiterung von Anlagen zur Energieumwandlung, -fortleitung und -anwendung, insbesondere der Anlagen des Elektroenergieprogramms;